

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 528/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Mildgard E [REDACTED],

• B [REDACTED] L [REDACTED] G [REDACTED], E [REDACTED], Schottland,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

B [REDACTED], F [REDACTED] Platz 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) ergeben.

Die Klägerin hat durch unanfechtbaren Bescheid vom 24. Oktober 1957 5.000 DM Entschädigung für Schaden in der Ausbildung erhalten. Am 9. November 1966 beantragte Rechtsanwalt S., B., als ihr Bevollmächtigter, die Entschädigung gemäß § 116 BGG um weitere 5.000 DM zu erhöhen. Beigefügt war ein Schreiben der Klägerin vom 1. November 1966, in dem unter anderem ausgeführt ist, ihr

- 3 -

habe eine deutsche Rechtsanwältin bei einem Zusammentreffen in dieser Woche erzählt, Leuten in ihrer Situation stehe noch eine weitere Entschädigung von 5.000 DM zu; wenn das wahr sei, wäre sie dankbar, wenn er - Rechtsanwalt Salis - diesen neuen Anspruch stellen und behandeln werde. Am 17. Januar 1967 reichte der Bevollmächtigte ein Wiedereinsetzungsgesuch ein mit der Begründung, die Klägerin habe von der Änderung des § 116 BEG erst Ende Oktober 1966 erfahren und sei infolge längerer Krankheit nicht in der Lage gewesen, die am 30. September 1966 ablaufende Frist einzuhalten.

Das Berufungsgericht hat wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht die beantragte Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (Art. III Nr. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss) verweigert, weil die Klägerin mit der Neuanmeldung am 7. November 1966 weder ausdrücklich noch stillschweigend zugleich einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt habe, und das Gesuch vom 16. Januar 1967 verspätet und außerdem nicht in der erforderlichen Form zu den Akten gelangt sei.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie entspricht den vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (BzG 1964, 272 Nr. 35; 1967, 73 Nr. 16, 1971, 140 Nr. 19 und 510 Nr. 12). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Soweit der Berufungsrichter das Schreiben vom 7. November 1966 nicht als stillschweigend gestellten Wiedereinsetzungsantrag



auslegt und das am 17. Januar 1967 eingereichte Gesuch als verspätet ansieht, handelt es sich um eine Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde rechtfertigt auch nicht die Zulassung der Revision, daß das Oberlandesgericht die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsatzantrags geprüft hat, obwohl die Behörde ihn nicht schon an der Verspätung hatte scheitern lassen. § 109 Abs. 2 Satz 2 BGG gilt nur für den Entschädigungsantrag. Stillschweigende Wiedereinsetzung gewährt die Entschädigungsbehörde dadurch, daß sie in einer Bescheide nach § 195 BEG sachlich über den Anspruch entscheidet (BGH RZ 1970, 314 Nr. 22). Schon daraus folgt, daß eine entsprechende Anwendung der Vorschrift nicht in Betracht kommt, wenn die Behörde die Wiedereinsetzung nicht wegen der Verspätung, sondern aus einem anderen Grunde verweigert. Es gibt keine Bindung des Gerichts an die Feststellung einzelner Voraussetzungen der Wiedereinsetzung durch die Entschädigungsbehörde.

221

221